

Verordnung

über den Schutz der (öffentlichen) Verkehrsflächen und Anlagen, das Führen von Hunden, das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern im Freien, die Anbringung von Hausnummern sowie das Verhalten auf Spielplätzen in der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, vom 13. Februar 2001

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. Seite 101) in Verbindung mit §§ 40 Abs. 1 Ziffer 4, 72 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. Seite 74), hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 13. Februar 2001 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Hemmoor.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. **Öffentliche Verkehrsflächen:**
Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugänge und –durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinfläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln, Bushaltestellen oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
2. **Öffentliche Anlagen:**
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Telefonzellen, Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen im Sinne von § 2

1. Es ist verboten
 - a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern und Sperrvorrichtungen zu überwinden.
 - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
2. Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 4

Führen von Hunden

1. Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde auch zu beherrschen. Vorsorglich muss in jedem Fall eine Hundeleine mitgeführt werden. Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft;
 - b) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt;
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt.Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
2. Gefährliche und bissige Hunde müssen auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
3. In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
4. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:
 - a) Hunde, die sich als bissig erwiesen haben;
 - b) Hunde, die wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben;
 - c) Hunde, die wiederholt Wild, Vieh, Katzen oder Hunde gehetzt oder gerissen haben.

§ 5 Offene Feuer im Freien

1. Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde Hemmoor. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen; dies gilt auch für Brauchtumsfeuer anlässlich des Osterfestes.
2. Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine namentlich zu benennende erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten.
Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 6 Hausnummern

Bei der aufgrund § 126 Abs. 3 Satz 1 BauGB bestehenden Verpflichtung, sein Grundstück mit der von der Samtgemeinde Hemmoor festgesetzten Nummer zu versehen, ist Folgendes zu beachten:

1. Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines bebauten Grundstückes ist innerhalb von 14 Tagen nach Zuteilung verpflichtet, sein/ihr Grundstück auf eigene Kosten mit der von der Samtgemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
2. Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummerleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
3. Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 – 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
4. Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
5. Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Nummern 1 bis 4 anzubringen.

§ 7 Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben;
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 8 Unbefugtes Plakatieren und Beschmieren

1. Das unbefugte Anbringen von Plakaten, Schildern, Tafeln und anderen Werbemitteln an ortsgebundenen Objekten, insbesondere von im Straßenraum stehenden Gebäuden, Einfriedungen, Masten, Bänken, Bäumen, Buswartehäusern, Verteilerschränken oder dergleichen, ist verboten. Gleiches gilt für das unbefugte Bekleben, Bemalen, Besprühen, Beschmieren oder Beschreiben dieser Objekte.
2. Plakate dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plakatanschlagstellen angebracht werden.

An allen anderen öffentlichen Einrichtungen dürfen Plakate nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Hemmoor angebracht werden.

3. Unbefugte Plakatierungen und Verunreinigungen entsprechend Abs. 1 sind von den Verursachern bzw. Verursacherinnen restlos zu entfernen. Für entstandene Schäden haften die Verursacher bzw. Verursacherinnen.

§ 9 Verkehrssicherheitsbeeinträchtigungen

Die überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über öffentlichen Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über öffentlichen Fahrbahnen und Parkplätzen bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden.

Überhängende trockene Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen sind vollständig zu entfernen.

§ 10 Ausnahmen

Die Samtgemeinde Hemmoor kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten gemäß
 - § 3 Ziff. 1, Buchstabe a und b
 - § 3 Ziff. 2
 - § 4 Ziff. 1
 - § 4 Ziff. 2
 - § 4 Ziff. 3
 - § 5 Ziff. 1
 - § 5 Ziff. 2
 - § 6 Ziff. 1 – 5
 - § 7
 - § 8 Ziff. 1 – 3
 - § 9dieser Verordnung zuwider handelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM / 5.100,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 31.12.2020 außer Kraft.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden in der Samtgemeinde Hemmoor vom 12. September 1977 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade vom 25. Oktober 1977, Seite 219) außer Kraft.

Hemmoor, den 13. Februar 2001

Samtgemeinde Hemmoor

Jens Koch
Samtgemeindebürgermeister

Anmerkung:

Die Gefahrenabwehrverordnung trat mit Wirkung vom 01.03.2001 in Kraft.